

Satzung der Jungen Union

Kreisverband Northeim



JUNGE UNION
KREIS NORTHEIM

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Rechtsstellung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zielsetzung und Wesen	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss	4
§ 5 Mitgliedschaft in der CDU	5
§ 6 Mitgliederbeitrag, Mitgliederdatei	5
§ 7 Organe des Kreisverbandes	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Kreisvorstand	7
§ 11 Aufgaben des Kreisvorstandes	8
§ 12 Finanzen	8
§ 13 Geschäftsordnung	9
§ 14 Satzungsbestimmungen	9
§ 15 Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Der Kreisverband der Jungen Union umfasst das gesamte Gebiet der Gebietskörperschaft des Landkreises Northeim.
2. Der Kreisverband führt die Bezeichnung »Junge Union Deutschlands – Kreisverband Northeim«.
3. Sitz des Kreisverbandes ist Northeim
4. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Wesen

1. Der Kreisverband will in seinem Bereich die in der Satzung und im Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands festgelegten Ziele vertreten und fördern. Hierbei insbesondere die politische Unterrichtung und Bildung junger Menschen mit dem Ziel, sie für eine verantwortungsbewusste Mitarbeit im demokratischen Staat zu gewinnen.
2. Der Kreisverband Northeim der Jungen Union Deutschlands ist der freiwillige Zusammenschluss verantwortungsbewusster junger Menschen, die das öffentliche Leben im christlichen und demokratischen Sinne gestalten wollen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes Northeim der Jungen Union kann jeder werden, der
 - a) sich zu den Grundsätzen der Jungen Union bekennt,
 - b) die Ziele der Jungen Union zu fördern bereit ist,
 - c) das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - d) einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag gestellt hat und
 - e) innerhalb des Tätigkeitsbereiches des Kreisverbandes wohnt oder tätig ist.
2. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union schließt eine Mitgliedschaft in einer anderweitigen parteipolitischen Jugendorganisation aus.

3. Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit spätestens in der letzten vorschriftsmäßig einberufenen Vorstandssitzung vor einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Eine vorläufige Aufnahme kann durch Benehmensherstellung des Kreisvorsitzenden mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandes erfolgen. Die Befugnis der endgültigen Entscheidung durch den Kreisvorstand bleibt hiervon unberührt.
4. Gegen die schriftlich zu erfolgende Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragssteller innerhalb von 14 Tagen den Landesverband der Jungen Union Niedersachsen anrufen. Der Landesverband entscheidet endgültig. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen, soweit es nach § 3, Absatz 3 vorschriftsmäßig aufgenommen wurde.
6. Jedes Mitglied hat innerhalb der satzungsmäßigen Bestimmungen sowohl aktives, als auch passives Wahlrecht, soweit es nach § 3, Absatz 3 vorschriftsmäßig aufgenommen wurde. § 6, Absatz 5 findet Anwendung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
 2. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
 3. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
 4. Der Ausschluss kann erfolgen, bei
 - a) wahrheitswidrigen Angaben in der Aufnahmeerklärung,
 - b) groben Verstoß gegen die Satzung oder Grundsätze der Jungen Union,
 - c) ehrenrührigem oder die Junge Union schädigendem Verhalten.
- § 3 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.
5. Der Kreisvorstand kann je nach schwere des Vergehens auch andere Ordnungsmaßnahmen gemäß § 10 Bundesstatut der CDU verhängen.

§ 5 Mitgliedschaft in der CDU

1. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der Christlich Demokratischen Union nicht voraus.

§ 6 Mitgliederbeitrag, Mitgliederdatei

1. Die Mitglieder der Jungen Union sind zur Beitragszahlung an den Kreisverband verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Der Kreisverband gibt sich zur näheren Regelung eine Beitragsordnung.
2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht für drei Monate nicht nachkommen, können ihr Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht nicht ausüben.
3. Bei unentschuldigter Nichtzahlung kann außerdem die Mitgliedschaft nach einmaliger schriftlicher Androhung unter Setzung einer Frist von vier Wochen durch den Kreisverband aberkannt werden. § 3, Absatz 4 gilt sinngemäß.
4. Für den Mitgliederbestand ist die zentrale Mitgliederdatei (ZMD) der CDU Deutschlands ausschlaggebend.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
2. In ihr hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. § 3, Absatz 5 und § 6, Absatz 2 finden Anwendung.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich per Brief, Telefax oder elektronischer Form zu erfolgen.
Der Kreisvorstand muss sie außerdem einberufen, wenn mindestens 20% aller Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Soweit Gegenstand der Mitgliederversammlung der Erlass oder die Änderung der Satzung ist, so beträgt die Ladungsfrist 14 Tage.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern frist- und formgerecht nach Maßgabe dieser Satzung eingeladen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - c) Entlastung des Kreisvorstandes
 - d) Wahl des Kreisvorstandes,
 - e) Wahlen von Delegierten zu übergeordneten Gremien der Jungen Union,
 - f) Beschlussfassung über Satzung und Beitragsordnung des Kreisverbandes,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Beschlüsse über inhaltliche und programmatische Ausrichtung.

2. Wahlen:
 - a) Die Aufgaben a) bis c) sind regelmäßig jedes Jahr zu erledigen.
 - b) Die Aufgabe d), Wahl des Kreisvorstandes, erfolgt alle zwei Jahre.
3. Für den Beschluss der Auflösung des Kreisverbandes müssen dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Der Tagesordnungspunkt »Auflösung« ist in der Einladung zu vermerken. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen dem CDU-Kreisverband zu.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Tagungspräsident. Der Tagungspräsident kann zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein. Nach der Wahl zum Tagungspräsidenten bleibt dieser weiterhin wählbar. § 3, Absatz 5 und § 6, Absatz 2 finden Anwendung.
5. Bei unbürgerlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann der Tagungspräsident ein Mitglied von einer Mitgliederversammlung ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die sofortige Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 10 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - I. Gewählte Mitglieder:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Pressesprecher,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) bis zu fünf Beisitzern
 - II. Mitglieder mit beratender Stimme (Kooptionen):
 - a) dem Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände innerhalb des Gebiets des Kreisverbandes der Jungen Union Northeim,
 - b) dem Kreisvorsitzenden der Schüler Union Northeim,
 - c) Mitgliedern des JU-Kreisverbandes Northeim, die gleichzeitig Mitglied des Bezirks-, Landes oder Bundesvorstandes der Jungen Union Deutschland sind.
 - d) über weitere Kooptionen entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Quartal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Auf Wunsch von der Hälfte des der

Mitglieder des Kreisvorstandes muss der Kreisvorstand vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich per Brief, Telefax oder elektronischer Form zu erfolgen.

3. Die kooptierten Mitglieder üben auf den Vorstandssitzungen eine beratende Funktion aus. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 11 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Kreisvorstandes in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie form- und fristgerecht geladen wurde. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist dies durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen und eine neue Sitzung einzuberufen. Hierbei bedarf es keiner Form und Frist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Finanzen

1. In allen finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes besitzen nur der Schatzmeister und der Vorsitzende Zeichnungs- und Weisungsbefugnis. Diese sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt.
2. Unterstes kassenführendes Organ ist der Kreisverband. Dem Kreisvorstand steht es jedoch frei, die Berechtigung eine eigene Kasse zu führen, an die Stadt- und Gemeindeverbände zu delegieren. Diese sind in diesem Fall gegenüber dem Kreisverband rechenschaftspflichtig.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann sich und den anderen Organen des Kreisverbandes im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Satzungsbestimmungen

1. In Ergänzung dieser Satzung finden die Vorschriften der Satzung des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes der Jungen Union entsprechend ihrer Gewichtigkeit Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 21. Januar 2017 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand

Vanessa Storre
Vorsitzende

Christian Müller
stv. Vorsitzender

Lukas Seidel
Pressesprecher

Julia Bielefeldt
Geschäftsführerin

Timo Kolberg
Schatzmeister